

Empfehlung 17 – Delegation an Dritte¹¹³

Die Staaten können den Finanzinstituten erlauben, die Kundensorgfaltspflicht gemäss FATF Empfehlung 10 durch Dritte¹¹⁴ durchführen zu lassen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.¹¹⁵

Empfehlung 18 – Interne Kontrollen und ausländische Niederlassungen und Tochterunternehmen¹¹⁶

Die Finanzinstitute sollten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die erforderlichen Massnahmen anwenden. Finanzgruppen sollten zu AML/CFT-Zwecken diese Massnahmen, einschliesslich interner Richtlinien und Verfahren für den Austausch von Informationen, gruppenweit anwenden. Zudem sollten Finanzinstitute sicherstellen, dass die im Ausland mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen (Tochter-)Unternehmen die gleichwertigen AML/CFT-Massnahmen anwenden, wie am Hauptsitz des Unternehmens.¹¹⁷

Empfehlung 19 – High-Risk Länder¹¹⁸

Die Finanzinstitute sollten für Länder verstärkte Sorgfaltspflichtmassnahmen¹¹⁹ zu Geschäftsbeziehungen und Transaktionen wahrnehmen, welche von der FATF genannt werden. Die verstärkten Sorgfaltspflichtmassnahmen sollten im Verhältnis zum Risiko wirksam angewandt werden.

Empfehlung 20 – Meldung verdächtigter Transaktionen¹²⁰

Wenn einem Finanzinstitut ein Verdachtsmoment vorliegt bzw. ein berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass Vermögenswerte aus dem Erlös einer kriminellen Tätigkeit stammen oder in Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung stehen, sollte die gesetzliche Grundlage bestehen, dass umgehend eine Verdachtsmitteilung an die Financial Intelligence Unit (nachfolgend: FIU) erstattet wird.¹²¹

Empfehlung 21 – Warnhinweis und Schweigepflicht¹²²

Finanzinstitute, deren Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter sollten

¹¹³ The FATF Recommendations (2012), 18.

¹¹⁴ Vgl. Art 14 SPG.

¹¹⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2014), 24f., http://www.bis.org/publ/bcbs275_de.pdf (07.03.2016).

¹¹⁶ The FATF Recommendations (2012), 18.

¹¹⁷ Vgl. Art. 16 SPG.

¹¹⁸ The FATF Recommendations (2012), 19.

¹¹⁹ Vgl. Art. 11 SPG.

¹²⁰ The FATF Recommendations (2012), 19.

¹²¹ Vgl. Art. 17 SPG.

¹²² The FATF Recommendations (2012), 19.